

## Mitteilung an Bezirksvertretung Schildesche zur Sitzung am 27.01.2022

### An Bezirksamt Jöllenbeck

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage „Schaffung eines Fußgängerüberwegs an der Beckhausstraße Höhe Nr. 130“ mit der Drucksachenummer 2890/2020-2025 mit:

Ein Fußgängerüberweg (FGÜ) kann an der vorgeschlagenen Stelle leider nicht eingerichtet werden. Die für die Anlage eines FGÜ erforderlichen beidseitigen Aufstellflächen stehen hier im Bestand nicht zur Verfügung.

Eine Bevorrechtigung des Fußverkehrs gegenüber der Stadtbahn ist nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht zulässig, weshalb ein FGÜ zwischen den beidseitigen Gehwegen nicht markiert werden kann. Erlaubt wäre dies nur auf der Fahrbahn, d.h. zwischen dem äußeren Rand der Stadtbahngleise und dem gegenüber liegenden Bordstein (Bruning). Im Bereich der Stadtbahngleise steht jedoch kein Raum für eine Aufstellfläche zur Verfügung – Wartende stünden im Verkehrsraum der Stadtbahn. Genau hier aber müssten Wartende – am Bordstein, erkennbar für den Fahrverkehr – stehen, um die in der StVO geregelte Bevorrechtigung an einem FGÜ erhalten zu können. Alternative Standorte für einen FGÜ in räumlicher Nähe sind aufgrund der Stadtbahngleise und der damit verbundenen baulichen Zwangslagen nicht ersichtlich.

Die Querungssituation für den Fußverkehr ist auch nach Einschätzung der Verwaltung unbefriedigend. Eine Verbesserung, auch im Sinne der Barrierefreiheit, könnte aus heutiger Sicht nur durch eine Signalisierung / Vollsignalisierung der Kreuzung Beckhausstraße / Deciusstraße erreicht werden.

i.A.

Lewald